

VEREINSSATZUNG

der

Theatergruppe Niedernhall e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 14.02.2005 gegründete Verein führt den Namen „**Theatergruppe Niedernhall e.V.**“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Niedernhall und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Künzelsau unter der Registernummer VR 453 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Inszenierung von kulturellen Veranstaltungen und die Förderung von Kulturwerken. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B. Theateraufführungen.
Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Abgabeordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus
 - a) jugendlichen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) passiven/fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4.2 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4.3 Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 4.4 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeanträge geltenden Regelungen entsprechend.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Anordnungen der Vereinsorgane oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - b) sich unehrenhaft innerhalb und außerhalb des Vereins verhält.
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Für Minderjährige gelten die vorstehenden Bedingungen sinngemäß.
- 5.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Verein.

§ 6 Beitrag

- 6.1 Alle Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 6.2 Die Höhe des Beitrags setzt der Vorstand fest. Die Beiträge werden jedes Jahr zum 1. März fällig, fällt dieser auf einen Sonn- oder Feiertag, wird am darauf folgenden Werktag eingezogen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Weiter besteht für sämtliche Mitglieder der Anspruch an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2 Die Mitglieder (§3) genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Jedes ordentliche Mitglied über 14 Jahre hat das aktive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
- 7.4 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 7.3 nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus:
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jedoch einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seinem Einzelvertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 9.3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 9.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied aus seinen Reihen kommissarisch berufen.
- 9.5 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- 9.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- 9.7 Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.
- 10.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich vom 1. Vorsitzenden an alle Mitglieder erfolgen. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Vorliegende Anträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 10.4 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- 10.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von einem der Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, zu unterschreiben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:
- a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört.
- 12.2 Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigt diese durch seine Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hiervon Bericht zu erstatten.
- 12.3 Bei vorgefundenen Mängel muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 12.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 13.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 13.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 13.4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 13.5 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niedernhall, die es unmittelbar und ausschließlich für die Städtischen Kindergärten verwenden müssen.

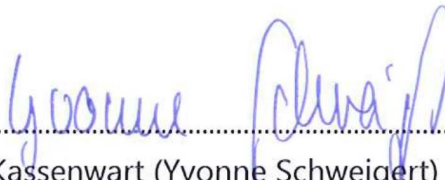
§ 14 Inkrafttreten

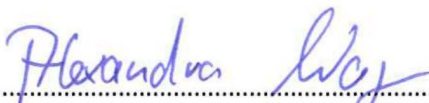
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. März 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 14. Februar 2005. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Niedernhall, 17.03.2014


.....
1. Vorsitzende (Simone Kobel-Richter)


.....
2. Vorsitzender (Lutz Funke)


.....
Kassenwart (Yvonne Schweigert)


.....
Schriftführerin (Alexandra Wagner)

Die Satzungsänderung wurde am 14. April 2014 in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Künzelsau unter VR 453, laufender Nummer 4, eingetragen.

Amtsgericht

Künzelsau, den 14.04.2014


- Müller -
Rechtsprüferin